

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.11.2021

TOP 1 Bürgerfragen

-

TOP 2 Haushaltsplan für den Kämmereihaushalt/ Wirtschaftsplan der Wasserversorgung 2022- Beschlussfassung

Vorlage: 401/2021

Beschluss:

I.

1. Dem Haushaltsplan, Finanz- und Stellenplan des Kämmereihaushalts für das Jahr 2022 wird zugestimmt.
2. Nachstehende Haushaltssatzung wird erlassen:

Haushaltssatzung der Stadt Möckmühl für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.11.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.932.200
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	21.062.200
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-130.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-130.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	20.018.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-18.906.700

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.111.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.582.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-14.629.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.046.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.934.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.725.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-97.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.627.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	692.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.725.000 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.559.800 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR.**

Möckmühl, den
S t a m m e r
Bürgermeister

II.

1. Dem Wirtschaftsplan, dem Finanz- und Stellenplan der Wasserversorgung für das Jahr 2022 wird zugestimmt.

2. Nachstehender Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wird festgestellt:

Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats
zum
Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Möckmühl
für das Wirtschaftsjahr

2 0 2 2

Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl hat am 23.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Möckmühl für das Jahr 2022 wird festgesetzt | |
| | a) im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen von je | 1.239.300 € |
| | b) im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je | 306.000 € |
| 2. | Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf | 0 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf | 0 € |
| 4. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 300.000 € |

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des Kämmereihaushalts 2020
Vorlage: 395/2021

Beschluss:

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 23.11.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	20.767.954,38
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	19.407.999,31
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.359.955,07
1.4	Außerordentliche Erträge	7.569.202,86
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	7.569.202,86
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	8.929.157,93

2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.829.426,18
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.379.455,73
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.449.970,45
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.463.864,46
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.507.563,89
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	3.956.300,57
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	6.406.271,02
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	311.019,13
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	97.648,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	213.371,13
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	6.619.642,15
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-5.890.017,19
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.177.930,26
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	729.624,96
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	2.907.555,22
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	5.053,18
3.2	Sachvermögen	73.318.141,95
3.3	Finanzvermögen	15.815.283,96
3.4	Abgrenzungsposten	835.892,89
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	89.974.371,98
3.7	Basiskapital	53.356.177,64
3.8	Rücklagen	11.940.092,57
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	21.926.318,23
3.11	Rückstellungen	44.558,83
3.12	Verbindlichkeiten	1.943.299,89

3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	763.924,82
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	89.974.371,98

1. Den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird nachträglich zugestimmt, soweit diese nicht bereits früher durch Gemeinderatsbeschluss mit Deckungsnachweis bewilligt wurden. Es wird festgestellt, dass ein dringendes Bedürfnis vorhanden war, diese Ausgaben zu leisten. Sie sind durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

2. Die Aufsichtsbehörde ist von der Feststellung der Jahresrechnung zu unterrichten mit der Bitte, das Prüfungsverfahren einzuleiten

TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses der Wasserversorgung 2020
Vorlage: 396/2021

BESCHLUSS:

FESTSTELLUNG

**des Jahresabschlusses der Wasserversorgung Möckmühl
für das Wirtschaftsjahr 2020
(01.01. bis 31.12.)**

1. Dem Gemeinderat werden gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes
 - a) der Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang)
 - b) der Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgelegt.

2. Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses, - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - der Wasserversorgung Möckmühl für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	€
1.1 Bilanzsumme	4.142.766,53
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	3.294.091,07
- das Umlaufvermögen	848.675,46
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	892.276,29
- die empfangenen Ertragszuschüsse	3.246,10
- die Rückstellungen	3.500,00
- die Verbindlichkeiten	3.243.744,43
1.2 Jahresgewinn/ Jahresverlust	-44.325,29
1.2.1 Summe der Erträge	1.138.236,19
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.182.561,48

2. Verwendung des Jahresgewinns/ Jahresverlusts	
Der Jahresverlust in Höhe von	-44.325,29
ist auf den bestehenden Verlust von	<u>-341.628,41</u>
auf neue Rechnung vorzutragen (insgesamt)	-385.953,70
3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00
4. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.	

**TOP 5 Erlass einer Katzenschutzverordnung
Vorlage: 397/2021**

BESCHLUSS:

Die Stadt Möckmühl erlässt folgende Satzung:

**Verordnung der Stadt Möckmühl zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
Vom 23.11.2021**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Möckmühl zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Möckmühl mit den Stadtteilen Bittelbronn, Korb, Ruchsen und Züttlingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

(1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.

(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

(3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Innerhalb des nach Jagdrecht befriedeten Bezirks dürfen die Grundstücke nur nach vorheriger in Kenntnissetzung des Grundstückseigentümers betreten werden. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die

freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

U. Stammer, Bürgermeister
Stadt Möckmühl, den 23.11.2021

TOP 6 Containerstellplatz für Kindergärten Vorlage: 403/2021

Beschluss

Für die Renovierungsphase des Kindergartens Ruchsener Straße, sowie bis zur Fertigstellung des Kindergartens Brandhölzle muss eine Interimslösung gefunden werden. Hierzu ist die Aufstellung von Containern notwendig. Der Gemeinderat hat in der vorletzten Sitzung die Vergabe beschlossen. Nunmehr hat das Landratsamt mitgeteilt, dass eine Bebauung im Gewann „Seewiesen“ nicht genehmigt werden kann, da dieser Standort lt. Hochwassergefahrenkarte im Überschwemmungsgebiet liegt.

Aus diesem Grund werden die Container auf den beiden Tennisplätzen, welche die Stadt von der Sportvereinigung erworben hat, aufgestellt.

TOP 7 Neubau Kindergarten Brandhölzle - Vergaben Vorlage: 398/2021

Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Die Vergabe wird an die genannten Firmen zum genannten Preis erteilt.

TOP 8 Musikschule Möckmühl - Antrag auf Erhöhung des Betriebskostenzuschusses Vorlage: 402/2021

Beschluss

Dem Antrag der Musikschule wird entsprochen.

TOP 9 Bekanntgaben, Anfragen, Anträge